

Bundesland

Niederösterreich

Kurztitel

Europaschutzgebiete

Kundmachungorgan

LGBl. 5500/6-6

§/Artikel/Anlage

§ 28

Inkrafttretensdatum

01.01.2015

Beachte

Bei vor dem 1.1.2015 geänderten Rechtsvorschriften wird als Inkrafttretensdatum der Erfassungstichtag 1.1.2015 angegeben.

Text**§ 28****Europaschutzgebiet****FFH-Gebiet Westliches Weinviertel**

(1)

1. Das Europaschutzgebiet umfasst die in den Anlagen 1 bis 16 zu § 28 ausgewiesenen Grundstücke und Grundstücksteile in Burgschleinitz-Kühnring, Eggenburg, Hardegg, Hollabrunn, Meiseldorf, Pulkau, Retz, Retzbach, Röschitz, Schrattenthal, Sigmundsherberg, Sitzendorf an der Schmida, Straning-Grafenberg und Zellerndorf. In Anlage A zu § 28 ist das Europaschutzgebiet auf einem Übersichtsplan dargestellt.
2. Die Anlagen 1 bis 16 zu § 28 (LGBl. 5500/6-5) werden durch Auflage beim Amt der NÖ Landesregierung zur öffentlichen Einsichtnahme kundgemacht. Die öffentliche Einsichtnahme kann während der Amtsstunden beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesamtsdirektion, erfolgen.

Diese Anlagen werden zur Information auch bereitgehalten bei:

- der Bezirkshauptmannschaft Hollabrunn
- der Bezirkshauptmannschaft Horn
- der Marktgemeinde Burgschleinitz-Kühnring
- der Stadtgemeinde Eggenburg
- der Stadtgemeinde Hardegg
- der Stadtgemeinde Hollabrunn
- der Gemeinde Meiseldorf
- der Stadtgemeinde Pulkau
- der Stadtgemeinde Retz
- der Gemeinde Retzbach
- der Marktgemeinde Röschitz

- der Stadtgemeinde Schrattenthal
- der Marktgemeinde Sigmundsherberg
- der Marktgemeinde Sitzendorf an der Schmida
- der Marktgemeinde Straning-Grafenberg
- der Marktgemeinde Zellerndorf

(2) **Schutzgegenstand** des FFH-Gebietes Westliches Weinviertel, AT1209A00, sind folgende:

- in Anhang I der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie angeführte **natürliche Lebensraumtypen**:

6210 Trespen-Schwengel-Kalktrockenrasen
 6240 Osteuropäische Steppen*
 6250 Tiefgründige Lößtrockenrasen*
 6510 Glatthaferwiesen
 8220 Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
 8230 Pionierrasen auf Silikatkuppen
 8310 Nicht touristisch erschlossene Höhlen
 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder
 9180 Schlucht- und Hangmischwälder*
 91E0 Erlen-Eschen-Weidenauen*
 91G0 Pannonische Eichen-Hainbuchenwälder

- in Anhang II der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie angeführte **Tier- und Pflanzenarten**:

Kleine Hufeisennase (*Rhinolophus hipposideros*), Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Ziesel (*Spermophilus citellus*), Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Donaukammmolch (*Triturus dobrogicus*), Großer Feuerfalter (*Lycaena dispar*), Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Maculinea teleius*), Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling (*Maculinea nausithous*), Hirschkäfer (*Lucanus cervus*).

(3) Für das FFH-Gebiet Westliches Weinviertel werden folgende **Erhaltungsziele** festgelegt:

Die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Abs. 2 ausgewiesenen natürlichen Lebensraumtypen und Lebensräume der Tier- und Pflanzenarten. Im Speziellen sind dies die Erhaltung von einem ausreichenden Ausmaß an:

- naturnahem trockenem Grasland und dessen Verbuschungsstadien,
- strukturreichen, bewirtschafteten Weinbaugebieten mit weitgehend pestizidfrei gehaltenen eingestreuten Magerstandorten, wie Trockenrasen, mageren Wiesen, Rainen, gebüschdurchsetzten Böschungen und Heckenzügen sowie mit zahlreichen (hochstämmigen) Obst- bzw. Nusbäumen,
- mageren Flachland-Mähwiesen,
- ausgedehntem und teilweise spät gemähtem Grünland in den feuchtegetönten Begleitlebensräumen entlang der Fließgewässer sowie kleinen Feuchtflächen, Hochstaudenfluren, bewachsenen Gräben und Buschgruppen,
- störungsfreien, steinigen Felsabhängen mit Felsspaltenvegetation und nicht touristisch erschlossenen Höhlen,
- naturnahen, strukturreichen Waldbeständen mit ausreichendem Alt- und Totholzanteil,
- Laichbiotopen und ihres Umlandes für Amphibien,
- ungestörten und unbeeinträchtigten Wochenstuben und Winterquartieren und ihrer unmittelbaren Umgebung für Fledermäuse.

(4) Die Erreichung eines **günstigen Erhaltungszustandes** (§ 9 Abs. 4 NÖ NSchG 2000) der in Abs. 2 genannten natürlichen Lebensraumtypen und Lebensräume der Tier- und Pflanzenarten wird im Europaschutzgebiet vor allem durch privatrechtliche Verträge gewährleistet.